



NEWSLETTER LANDESARBEITSGERICHT KÖLN

AUSGABE 2. HALBJAHR 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr neigt sich dem Ende, und die letzten Tage laden uns ein, innezuhalten und zurückzublicken.

In diesem Sinne informieren wir Sie mit der neuen Ausgabe unseres Newsletters
über aktuelle Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Köln
und weitere interessante Nachrichten aus dem Bezirk.

Wir wünschen Ihnen frohe und besinnliche Weihnachten und einen guten Übergang in das neue Jahr.

Dr. Jürgen vom Stein

Dr. Sonja Schramm

Verena Held
und das Newsletter-Team

AUSWAHL AKTUELLER ENTSCHEIDUNGEN

Wirksamkeit Auflösungsantrag - Höhe festzusetzende Abfindung - Erteilung qualifiziertes Zeugnis

1. Die Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses kann wegen sexuell anzüglicher Arbeitsanweisungen und anlassloser Beleidigung durch den Geschäftsführer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machen und einen Auflösungsantrag begründen, § 9 KSchG.
2. Auch das Hineinragen von Äußerungen des Unmuts über die Entwicklung des privaten Verhältnisses in das Arbeitsverhältnis und Ankündigungen arbeitsrechtlicher Sanktionen für das nach Ansicht des Geschäftsführers fehlende Wohlverhalten der Arbeitnehmerin im privaten Bereich berechtigen zur Auflösung.
3. Es ist grundsätzlich eine besonders hohe Abfindung festzusetzen, wenn der Arbeitgeber die Auflösungsgründe zwar nicht arglistig, aber doch schuldhaft herbeigeführt hat. Die Abfindung hat zusätzlich die Funktion, die mit dem Verlust des Arbeitsplatzes verbundenen ideellen Nachteile wie die mit dem Verlust des Arbeitsplatzes verbundenen psychischen Belastungen auszugleichen. Ihr kommt ähnlich dem Schmerzensgeld bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen Genugtuungsfunktion zu.

LAG Köln, Urteil vom 09.07.2025 – **4 SLa 97/25**

Schadensersatzansprüche – Unterstützungsstreik

1. Auch schuldrechtliche Vereinbarungen sind, wenn sie zum Bereich der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zählen, im Rahmen eines Streiks erkämpfbar.
2. Der gemeinsame Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 Abs. 1 TVG kann ein zulässiges Streikziel sein.
3. Der Zurechnung eines Schadens, der durch einen Streik entstanden ist, kann der Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens entgegenstehen.

LAG Köln, Urteil vom 10.07.2025 – **8 SLa 582/24** – nicht rechtskräftig
Revision unter dem Az. 1 AZR 139/25 anhängig

Eingruppierung – Diplom-Restauratorin – Fachhochschulabschluss – Aufteilung der Gesamttätigkeit

1. Zum Höhergruppierungsbegehren einer Restauratorin in die Entgeltgruppe 13 TVöD (hier: TVöD Anlage 1 Teil B Abschnitt XV Entgeltgruppe 13), die keine wissenschaftliche Hochschulbildung hat, keine "sonstige Beschäftigte" ist, welche aber "entsprechende Tätigkeiten" ausübt und daher in Entgeltgruppe 12 (hier: TVöD Anlage 1 Teil B Abschnitt XV Entgeltgruppe 12) eingruppiert ist.
2. Der Eingruppierung der Restauratorin in die Entgeltgruppe 13 steht entgegen, dass der Abschluss als Diplom-Restauratorin einer Fachhochschule nach dem Verständnis des TVöD kein wissenschaftliches Hochschulstudium darstellt.
3. Allein der Umstand, dass einer Arbeitnehmerin in erheblichem Umfang "entsprechende Tätigkeiten" im Sinne der Entgeltgruppe 13 übertragen worden sind, führt nicht automatisch dazu, dass sie als eine "sonstige Beschäftigte" im Sinne der Entgeltgruppe 13 Alt 2 TVöD (VKA) anzusehen ist.

LAG Köln, Urteil vom 17.07.2025 – **6 SLa 152/25**

Herausgabe Stempelzeit-Reports

1. Dem Anspruch des Betriebsrats auf Zurverfügungstellung erforderlicher Unterlagen (hier: Stempelzeiten Reports) steht nicht entgegen, dass die begehrten Informationen nur als Datei vorliegen und noch generiert werden müssen, sofern dies mit einem vorhandenen Programm-Tool ohne Weiteres möglich ist.
2. Die Betriebsparteien können diese Vorlagepflicht in einem gerichtlichen Vergleich wirksam auf einzelfallbezogene Anlässe beschränken.

LAG Köln, Beschluss vom 25.07.2025 – **9 TaBV 7/25**

AUSWAHL AKTUELLER ENTSCHEIDUNGEN

Einstweilige Verfügung – Verletzung des Bewerberverfahrensanspruchs

1. Aus diesem Zweck des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung leitet sich ab, dass die Stellenbesetzung zu untersagen ist, wenn es nach dem unstrittigen Sachverhalt und dem glaubhaft gemachten Sachvortrag des Klägers möglich erscheint, dass sein Bewerberverfahrensanspruch verletzt ist. Der Antrag ist in diesem Fall nur abzulehnen, wenn die Auswahl des Antragstellers auch bei einer fehlerfreien Auswahlentscheidung im Verhältnis zu den Mitbewerbern offensichtlich chancenlos sein wird.
2. Als vorrangiges Auswahlkriterium ist auf die aktuellen dienstlichen Beurteilungen und insbesondere das abschließende Gesamтурteil abzustellen, wenn die Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber in gleicher Weise wie Beamte dienstlich beurteilt werden.
3. In Anbetracht des grundsätzlichen Vorrangs aktueller dienstlicher Beurteilungen als Auswahlinstrument kommt der Rückgriff auf alternative Auswahlmethoden - wie etwa strukturierte Auswahlgespräche - regelmäßig nur dann in Betracht, wenn ein Vorsprung auch unter "Ausschöpfung" der dienstlichen Beurteilungen nicht festgestellt werden kann oder wenn eine abschließende Entscheidung über Eignung, Leistung und Befähigung der Bewerber auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilungen - etwa angesichts ihrer Verschiedenartigkeit - nicht möglich ist.

LAG Köln, Urteil vom 21.08.2025 – **8 GlA 14/24**

Rückzahlung von Ausbildungskosten

1. Für den in einer Rückzahlungsklausel verwendeten Begriff des Vertretenmüssens kommen zwei vertretbare Auslegungsmöglichkeiten in Betracht: Der Begriff kann im Sinne des § 276 BGB als Verschulden durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten interpretiert werden. Er kann aber auch als dahingehend interpretiert werden, dass er alle Gründe umfasst, die aus der jeweiligen Verantwortungs- und Risikosphäre stammen.
2. Eine Rückzahlungsklausel ist auch dann unangemessen benachteiligend iSv. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn sie den Arbeitnehmer, der das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Bindungsdauer kündigt, weil es ihm z.B. aufgrund eines durch eigene leichteste Fahrlässigkeit verursachten Unfalls nicht mehr möglich ist, die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, zur Erstattung der Fortbildungskosten verpflichten soll.
3. Eine Rückzahlungsklausel im Vertrag eines Brandmeisteranwärters, die vorsieht, dass die während der 18-monatigen Ausbildung zum Brandmeister gezahlte Bruttovergütung bei einem vorzeitigen Ausscheiden zeitratierlich zurückzuzahlen ist, benachteiligt den Arbeitnehmer unangemessen iSv. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.

LAG Köln, Urteil vom 19.08.2025 – **7 SLa 647/24**

Betriebsteil - betriebsradsfähige Organisationseinheit - ausländisches Flugunternehmen - Territorialitätsprinzip

Zur Betriebsradsfähigkeit der "Base" einer ausländischen Fluggesellschaft an einem deutschen Flughafen (hier verneint).

LAG, Beschluss vom 05.09.2025 – **9 TaBV 27/24** – nicht rechtskräftig
Rechtsbeschwerde unter dem Az. 7 ABR 44/25 anhängig

Ordentliche Kündigung einer Universitätsprofessorin

Wissenschaftliches Fehlverhalten im Bewerbungsverfahren kann als arglistige Täuschung gewertet werden und so eine ordentliche Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung rechtfertigen, wenn die Pflichtverletzung schwer wiegt und das Vertrauen in die wissenschaftliche Redlichkeit und die Eignung für die Professur zerstört ist.

LAG Köln, Urteil vom 30.09.2025 – **10 SLa 289/24**

Follow up: BETEILIGUNGSPROZESS ZUR ARBEITSGERICHTSBARKEIT DER ZUKUNFT



Justizministerium Düsseldorf; Quelle: Justiz NRW

Im Juni dieses Jahres hat das Justizministerium NRW einen Beteiligungsprozess zu einer Neustrukturierung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen gestartet, über den wir bereits in unserem letzten Newsletter berichtet hatten.

Am **12.11.2025** stellte das Ministerium der Justiz gemeinsam mit den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte Dr. Schrade, Dr. vom Stein und Dr. Ulrich einen **Reformvorschlag** vor, den es auf Grundlage eines intensiven Diskussionsprozesses erarbeitet hatte. Um die Interessen und Perspektiven aller Beteiligten einzubeziehen, fanden dazu zahlreiche Gesprächsrunden sowohl im Ministerium der Justiz als auch in den drei Landesarbeitsgerichtsbezirken statt.

Der Vorschlag hat zur Grundlage, dass in der Regel größere Gerichtseinheiten mit idealerweise mehr als zehn, mindestens jedoch acht Richterplanstellen geschaffen werden sollen. Diese größeren Einheiten bieten eine Reihe von Vorteilen, darunter

- eine erleichterte Personalsteuerung bei Ausfällen;
- eine höhere Resilienz gegenüber konjunkturbedingten Schwankungen der Verfahrenszahlen und dem demografischen Wandel;
- eine effizientere Verwaltungsstrukturen durch die Einrichtung einer ständigen Vertretung einer Direktorin oder eines Direktors.

Als optimale Rahmenbedingungen für eine zukunftsfähige Struktur der nordrhein-westfälischen Arbeitsgerichtsbarkeit wurde dafür herausgearbeitet, dass die Gerichtsbezirke unverändert unter Berücksichtigung der regionalen Identität und der Gewährleistung der Präsenz in der Fläche zusammengeführt werden sollen. Dabei sollen Gerichtstage – und in besonderen Fällen auch auswärtige Kammern mit eigener Struktur – an den Orten durchgeführt werden, wo dies wegen der konkreten örtlichen Verhältnisse erforderlich sind. Rechtsantragstellen sollen für die Bürgerinnen und Bürger digital oder persönlich vor Ort an den Arbeitsgerichtsstandorten sowie an den Standorten der auswärtigen Kammern vorhanden sein.

In der konkreten Umsetzung sieht das Konzept folgende Gerichtszuschnitte vor:

1. Bezirk des LAG Düsseldorf

Arbeitsgericht Düsseldorf

Arbeitsgericht Duisburg, zusammengelegt mit dem Arbeitsgericht Wesel, unter Einrichtung eines Gerichtstages in Wesel

Arbeitsgericht Essen, zusammengelegt mit dem Arbeitsgericht Oberhausen

Arbeitsgericht Mönchengladbach, zusammengelegt mit dem Arbeitsgericht Krefeld, unter Beibehaltung des Gerichtsages in Neuss

Arbeitsgericht Wuppertal, zusammengelegt mit dem Arbeitsgericht Solingen, unter Beibehaltung des Gerichtstages in Leverkusen

2. Bezirk des LAG Hamm

Arbeitsgericht Bielefeld, zusammengelegt mit den Arbeitsgerichten Detmold, Herford, Minden und Paderborn, unter Einrichtung von Gerichtstagen in Detmold, Minden und Paderborn

Arbeitsgericht Gelsenkirchen, zusammengelegt mit dem Arbeitsgericht Herne

Arbeitsgericht Bochum

Arbeitsgericht Dortmund

Arbeitsgericht Hagen, zusammengelegt mit den Arbeitsgerichten Iserlohn und Siegen, unter Einrichtung von auswärtigen Kammern in Siegen sowie Beibehaltung der Gerichtstage in Lüdenscheid und Olpe

Arbeitsgericht Hamm, zusammengelegt mit dem Arbeitsgericht Arnsberg unter Einrichtung eines Gerichtstages in Arnsberg und unter Beibehaltung des Gerichtstages in Lippstadt

Arbeitsgericht Münster, zusammengelegt mit den Arbeitsgerichten Rheine und Bocholt, unter Einrichtung auswärtige Kammern in Bocholt sowie unter Einrichtung eines Gerichtstages in Rheine und Beibehaltung der Gerichtstage in Coesfeld und Ahlen

3. Bezirk des LAG Köln

Arbeitsgericht Köln

Arbeitsgericht Aachen unter Beibehaltung der Gerichtstage in Düren und Heinsberg

Arbeitsgericht Bonn, zusammengelegt mit dem Arbeitsgericht Siegburg, unter Beibehaltung der Gerichtstage in Euskirchen und Gummersbach.

4. Landesarbeitsgerichte

Die Überprüfung der Strukturen hat das Ministerium der Justiz auch auf die Landesarbeitsgerichte ausgedehnt.

Da durch die beschriebenen Zusammenführungen die Anzahl der bisher 30 Arbeitsgerichtsbezirke auf die Hälfte reduziert wird, soll auch die nächsthöhere Ebene der Landesarbeitsgerichte angepasst werden. Der LAG-Bezirk Köln soll künftig mit dem LAG-Bezirk Düsseldorf zu einem „Landesarbeitsgericht für das Rheinland“ zusammengelegt werden, wobei in Köln auswärtige Kammern mit eigener Infrastruktur errichtet werden sollen.

Die für das Landesarbeitsgericht Köln einschneidende Folge der Zusammenlegung mit dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf zu einem „Landesarbeitsgericht für das Rheinland“ muss vor dem Hintergrund bewertet werden, dass in fast allen Bundesländern – mit Ausnahme von Bayern mit zwei Landesarbeitsgerichten – nur ein arbeitsgerichtliches Berufungsgericht existiert. Aufgrund der Größe von NRW soll aber nicht nur ein Berufungsgericht bestehen bleiben, sondern zwei, womit bei den Arbeitsgerichten eine Struktur wiederhergestellt wäre, wie sie von 1946 bis zum 31.12.1981 in NRW bereits bestanden hat.

Der Reformvorschlag wurde allen Beteiligten, wie etwa Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Kommunalverbände, mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 12.12.2025 zugeleitet. Das Ministerium wird nunmehr in einem nächsten Schritt die Stellungnahmen auswerten. Eine Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Landtags ist für den 21. Januar 2026 vorgesehen. Anschließend wird das Ministerium der Justiz unter erneuter Auswertung der Stellungnahmen einen Gesetzesentwurf erarbeiten, der dem Landeskabinett zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

KÖLNER ORTSTAGUNG DEUTSCHER ARBEITSGERICHTSVERBAND E.V.

Am **29.09.2025** fand die diesjährige Kölner Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands in der eindrucksvollen Kulisse von Schloss Wahn statt. Zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Justiz, Anwaltschaft und Wissenschaft waren der Einladung gefolgt, um sich über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht auszutauschen.

Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden der Ortsgruppe, Herrn PLAG Dr. Jürgen vom Stein, stellte Herr Prof. Dr. Clemens Höpfner den Referenten des Abends, Herrn Dr. Ulrich Sittard, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, vor. Herr Dr. Sittard widmete sich in seinem Vortrag einem zentralen Thema des Arbeitsrechts: der Massenentlassungsanzeige. In einem fachlich fundierten und praxisnahen Beitrag beleuchtete er zunächst die rechtlichen Grundlagen sowie typische Problemfelder im Zusammenhang mit § 17 KSchG. Im Anschluss analysierte er die höchstrichterliche Rechtsprechung – von der vielbeachteten Entscheidung des EuGH in der Rechtssache "Junk" bis hin zu den aktuellen Vorlagebeschlüssen des 2. und 6. Senats des Bundesarbeitsgerichts. Ein besonderes Augenmerk legte Dr. Sittard auf die jüngsten Entwicklungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die betriebliche Praxis und anwaltliche Beratung. In einem Ausblick fasste er zusammen, dass die anstehenden Entscheidungen aus Luxemburg und Erfurt das Kündigungsschutzrecht auf viele Jahre prägen werden und schloss mit dem Fazit, dass das Massenentlassungsrecht eine offene Diskussion über die angemessenen Rechtsfolgen bei Fehlern im Anzeige- und Konsultationsverfahren verdiene. Der Vortrag stieß auf großes Interesse und mündete in eine angeregte Diskussion unter den Teilnehmenden. Bei dem geselligen Beisammensein fand der Abend einen gelungenen Ausklang. Die Veranstaltung unterstrich einmal mehr die Bedeutung des fachlichen Austauschs im Rahmen des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands.



v.l.n.r.: Dr. vom Stein, Dr. Sittard, Prof. Dr. Höpfner,
Dr. Hertzfeld



v.l.n.r.: Dr. vom Stein, Prof. Dr. Höpfner, Dr. Sittard



Dr. vom Stein

9. KÖLNER FORUM BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

Am **16. Juli 2025** fand zum 9. Mal das Kölner Forum Betriebliche Altersversorgung statt. Das Forum wurde 2014 vom Landesarbeitsgericht Köln initiiert. Es verfolgt den Zweck, den Gedanken- und Meinungsaustausch zwischen Praxis und Rechtsprechung auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung zu fördern.

Der Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Hans Jörg Gäntgen durfte im Plenarsaal des Oberlandesgerichts Köln neben dem Referenten Prof. Dr. Gregor Thüsing, Universität Bonn, zahlreiche interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Unternehmen, Anwirtschaft, Verbänden, der Richterschaft und dem Ministerium für Arbeit und Soziales begrüßen, darunter den Referenten des letztjährigen Forums, Herrn Dr. Markus Brambach aus dem Vorstand des PSVaG, und den Vorsitzenden des Kölner Anwaltvereins, Herrn Rechtsanwalt Markus Trude.

„BetrAVG: Sperrige Gedanken zu einer sperrigen Materie“ lautete der Titel seines Vortrags, in dem Herr Prof. Dr. Thüsing einen Bogen von der Bruderbüchse für die Bergleute in Nassau-Saarbrücken über die Hermeneutik von Versorgungszusagen bis zu den aktuellen Herausforderungen an das System der betrieblichen Altersversorgung spannte.

Nach der sich anschließenden lebhaften Diskussion endete das Forum mit einem kleinen Empfang im historischen Treppenhaus, den die Gäste zur Fortsetzung des regen Gedankenaustauschs nutzten.



Prof. Dr. Thüsing; Quelle: LAG Köln



v.l.n.r. RA Trude, Prof. Dr. Thüsing, VPLAG Dr. Gäntgen; Quelle: LAG Köln

RICHTERTAGUNG IM ZEICHEN VON KI UND GRÜNEM STAHL

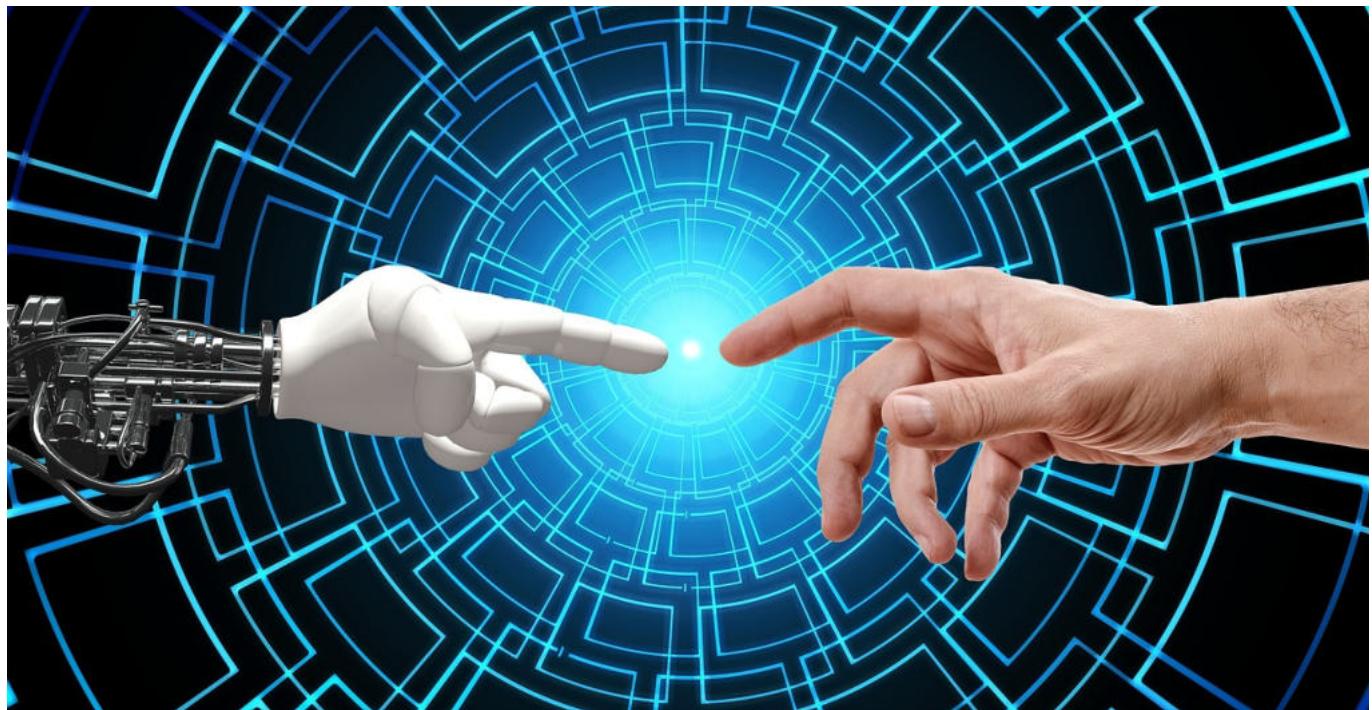
Vom 29.10.2025 bis 30.10.2025 fand die diesjährige Bezirksrichtertagung des Landesarbeitsgerichts Köln im Katholisch-Sozialen Institut in Siegburg statt. Die Tagung stand in diesem Jahr ganz im Zeichen der Künstlichen Intelligenz in der Justiz.

Zu Beginn referierte OStA Henning Schumacher, Leiter des ITD NRW, über Legal Tech in der Justiz und gab den Teilnehmenden einen spannenden Einblick in aktuelle Projekte auf diesem Gebiet. Im Anschluss zeigte Ass. iur. Jens Bräumer von Juris anhand praktischer Beispiele, wie KI künftig in juristischen Datenbanken eingesetzt werden kann.

Mit seinem Vortrag zum Entgeltfortzahlungsgesetz regte Prof. Dr. Greiner von der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eine lebhafte Diskussion an. Angesichts steigender Krankheitsbedingter Ausfallzeiten plädierte er für die Einführung außerprozessualer Informationspflichten im Rahmen eines Dialogverfahrens zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.



v.l.n.r.: Dr. vom Stein, Prof. Dr. Greiner



Quelle: Pixabay

UNTERNEHMENSBESICHTIGUNG IM RAHMEN DER RICHTERTAGUNG

Am zweiten Tag stand eine Betriebsbesichtigung bei der Firma Mannstaedt GmbH in Troisdorf auf dem Programm. Geschäftsführer Ingo Offermanns begrüßte die Teilnehmenden in dem zur GMH-Gruppe gehörenden Traditionss Unternehmen, das im September dieses Jahres sein 200-jähriges Bestehen feiern konnte. Anschließend erläuterte Personalleiter Patrick Wolff die besonderen Herausforderungen für Arbeitgeber im stahlverarbeitenden Gewerbe – insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung und Bindung qualifizierter Fachkräfte.

Bei der anschließenden Werksführung erhielten die Arbeitsrichterinnen und -richter einen anschaulichen Einblick in die Fertigung von Stahlprofilen sowie in die Arbeitsbedingungen in diesem industriellen Umfeld.

Zum Abschluss bedankte sich der Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Köln, Dr. Hans Jörg Gäntgen, im Namen aller Teilnehmenden herzlich bei Herrn Wolff für die freundliche Aufnahme sowie für die informative Unternehmenspräsentation und Führung.



UNTERNEHMENSPRAKTIKUM

Die Möglichkeit, Erfahrungen aus dem Arbeitsleben in praktische Lösungen in der Rechtsprechung umzusetzen, hat Frau Richterin Dr. Leppin vom Arbeitsgericht Aachen genutzt und ab **Mitte August 2025** an einem vierwöchigen Betriebspaktkum bei Alunorf teilgenommen.

Das Praktikum bei der Aluminium Norf GmbH (Alunorf) bot Frau Dr. Leppin wertvolle Einblicke in die Abläufe eines der größten Aluminiumschmelz- und Walzwerke weltweit. Als besonders aufschlussreich empfand sie die Zusammenarbeit mit verschiedenen Abteilungen wie der Personalabteilung, dem Betriebsrat und dem Alunorf Business System, die ein umfassendes Verständnis für Unternehmensführung und -steuerung ermöglichen. Praktische Erfahrungen in der Produktion halfen dabei, den gesamten Aluminiumproduktionsprozess nachzuvollziehen und die Bedeutung von Arbeitssicherheit in der Fertigung zu verstehen. Darüber hinaus wurden wichtige Erkenntnisse im Bereich des Arbeitsrechts und der Unternehmenspraxis gewonnen. Insgesamt bot das Praktikum eine umfassende Erweiterung des Wissens in mehreren Unternehmensbereichen und war durch die herzliche Aufnahme in allen Abteilungen besonders bereichernd.



Richterin Dr. Leppin

GRUNDLAGENVORLESUNG ARBEITSRECHT ZU GAST IM FACHGERICHTSZENTRUM KÖLN



Quelle: panthermedia_JanPietruszka

Am Vormittag des **3. Juli 2025** besuchten Herr Prof. Dr. Thüsing und Herr Prof. Dr. Greiner gemeinsam mit rund 35 Studierenden der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Rahmen der Grundlagenvorlesung Arbeitsrecht das Fachgerichtszentrum Köln.

Nach dem Eintreffen der Gruppe und einer kurzen organisatorischen Einführung nahmen die Studierenden an mehreren öffentlichen Sitzungen des Arbeitsgerichts Köln teil. Sowohl Güteverhandlungen als auch Kammersitzungen boten den Teilnehmenden einen praxisnahen Einblick in die Arbeitsweise der erstinstanzlichen Arbeitsgerichtsbarkeit und die konkrete Umsetzung arbeitsrechtlicher Normen in der gerichtlichen Praxis.

Im Anschluss an den rund dreistündigen Sitzungsblock wurde die Gruppe von Herrn Dr. vom Stein, Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln, herzlich empfangen. Bei Erforschungen und einem kleinen Imbiss erläuterte Frau Dr. Schramm, Verwaltungsdezernentin am Landesarbeitsgericht, den Studierenden die Strukturen und Funktionsweise der Arbeitsgerichtsbarkeit und themisierte typische Streitgegenstände wie Kündigungsschutz- und Entgeltklagen.

Den Abschluss bildete ein angeregter Austausch, bei dem PLAG Dr. vom Stein und Frau Dr. Schramm zahlreiche Fragen der Studierenden zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen, zu den Besonderheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie zu beruflichen Perspektiven im Richterdienst beantworteten.



Quelle: LAG Köln

PROBEVERHANDLUNG DES KÖLNER MOOT COURT TEAMS VOR DEM LAG KÖLN

Arbeitsrecht in der Praxis – hautnah! Am **24.11.2025** fand die erste Probeverhandlung der diesjährigen Teilnehmenden des BAG Moot Courts der Universität zu Köln vor einer fiktiven Kammer beim Landesarbeitsgericht statt.

Am **22.01.2026** veranstaltet das Bundesarbeitsgericht bereits zum 10. Mal einen Moot Court zum Arbeitsrecht, in dem interessierte Studierende wertvolle Erfahrungen aus der arbeitsgerichtlichen Praxis gewinnen können. Neben der schriftlichen Bearbeitung eines arbeitsrechtlichen Falles wird das Auftreten in einer simulierten Gerichtsverhandlung als Parteivertreter nachgestellt. Die Teilnahme an einem Moot Court bietet Studierenden die Möglichkeit, bereits während ihrer universitären Ausbildung Erfahrung in praktischer juristischer Argumentation zu sammeln und Einblicke in die Arbeitsweise der Arbeitsgerichtsbarkeit zu gewinnen. Unterstützt werden die Kölner Mooties nicht nur von Mitarbeitenden der Lehrstühle Prof. Dr. Rolfs und Prof. Dr. Höpfner, sondern auch von fachkundigen Arbeitsrechtsanwälten der Kanzlei Seitz in Köln.

Um Ihre Argumentation vor erfahrenen Berufsrichterinnen und –richtern zu üben, konnten die Studierenden ihre Plädoyers vor einer fiktiv besetzten Kammer des Landesarbeitsgerichts halten und überprüfen, ob die am universitären Schreibtisch gefundenen Ausführungen auch einen Praxistest bestehen.

Im geselligen Ausklang der Veranstaltung wurden neben rhetorischen Feinheiten des anwaltlichen Vortragsstils auch Fragen zum Richterberuf und Referendariat beantwortet.



INTERNE FORTBILDUNG ZUM AGB-RECHT UND AUSSCHLUSSFRISTEN



v.l.n.r.: Dr. Michael Gotthardt, Dr. Sonja Schramm, VPinLAG Düsseldorf Anke Salchow, Prof. Dr. Angie Schneider, PLAG Dr. Jürgen vom Stein, VPLAG Dr. Hans Jörg Gärtgen
Quelle: LAG Köln

In diesem Jahr haben die Landesarbeitsgerichte Köln und Düsseldorf beschlossen, ihre langjährige bewährte Zusammenarbeit im Bereich der Fortbildung weiter auszubauen. Unter dem Titel „Gemeinsam.Weiter.Lernen.“ werden künftig bezirksinterne Fortbildungen gemeinsam angeboten. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei im richterlichen Bereich auf fachbezogenen, hybriden Online-Formaten.

Nach dem Auftakt in Düsseldorf am 12.06.2025 fand am **11.12.2025** die erste hybride Veranstaltung in Köln statt. Frau Prof. Dr. Angie Schneider, die Arbeitsrecht an der Universität Bremen lehrt, hatte sich bereit erklärt, zum Thema Allgemeine Geschäftsbedingungen/Ausschlussfristen zu referieren. An der Veranstaltung nahmen aus beiden Bezirken über 50 Teilnehmende teil.

Im Präsenzteil der Veranstaltung konnte PLAG Dr. vom Stein nicht nur Frau Professorin Schneider begrüßen, die sowohl mit Düsseldorf als auch mit Köln eng verbunden ist. Darüber hinaus waren die Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf Anke Salchow sowie der Fortbildungsdezernent Dr. Michael Gotthardt aus Düsseldorf angereist und nahmen gemeinsam mit weiteren 20 Richterinnen und Richtern vor Ort teil. Zusätzlich hatten sich 35 Richterinnen und Richter aus beiden Bezirken online von ihren jeweiligen Arbeitsplätzen zugeschaltet.

Diese erfolgreiche Veranstaltungsreihe soll auch im Jahr 2026 fortgesetzt werden. Themenvorschläge nehmen die Fortbildungsdezernate des LAG Köln und des LAG Düsseldorf gerne entgegen.



ARBEITSGERICHTSBARKEIT ... NOCH NIE GEHÖRT?

Die Arbeitsgerichtsbarkeit stellt sich Studierenden der Hochschule der Justiz vor! Bereits seit vielen Jahren stellt sich die Arbeitsgerichtsbarkeit den Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärtern vor.

In diesem Jahr war es wieder soweit. Am 17. und 18. November 2025 fanden Informationsveranstaltungen in der Hochschule der Justiz in Bad Münstereifel und der Nebenstelle in Essen vor insgesamt rund 270 Studierenden statt.

Nach einer kurzen Einführung in die Organisation der Arbeitsgerichtsbarkeit und die arbeitsgerichtlichen Verfahren erfuhren die Studierenden im Rahmen eines Interviews durch mehrere Kolleginnen und Kollegen aus den Bezirken der Landesarbeitsgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln, wie sich ihre praktische Tätigkeit bei den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten gestaltet und welche kollegiale Unterstützung sie hierbei durch die Kollegenschaft insbesondere während der Einarbeitung aber auch im Alltag erfahren haben bzw. erfahren.

Den Abschluss der jeweiligen Veranstaltungen bildete ein Quiz, an welchem die Studierenden mit großer Begeisterung teilnahmen. Schließlich winkten der Gewinnerin bzw. dem Gewinner ein Sachpreis und der Gewinner-Studiengruppe eine kleine Unterstützung für die nächste Feier o. ä.

Die Resonanz der Studierenden war erfreulich. Dies zeigte sich sowohl durch Nachfragen während der Interviews als auch durch Interessensbekundungen an einer Hospitation, der Mitnahme von Informationsbroschüren und in persönlichen Gesprächen. **Fazit: Arbeitsgerichtsbarkeit ... die könnte mich interessieren.**



v.l.n.r.: RI'in Michelle Morsch (ArbG Essen), RI Marius Meyer (ArbG Hamm), RI'in Valeria Feininger (LAG Köln), RD'in Heike Romeike (LAG Köln)



16. GARTENFEST DES BONNER ANWALTVEREINS UND DES ARBEITSGERICHTS BONN

Bei spätsommerlichem Wetter luden der Bonner AnwaltVerein und das Arbeitsgericht Bonn am Mittwoch, den **27.08.2025** zum 16. Gartenfest bei dem Arbeitsgericht Bonn ein.

Die rund 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nutzten die Gelegenheit zu einem interessanten Austausch bei kühlen Getränken, Pizza und Eis. Dabei boten die Grußworte der Beisitzerin des Vorstands des Bonner AnwaltVereins, Frau Baronin von Maydell, der Leiterin der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht, Frau Herfs-Röttgen sowie insbesondere das „KI-generierte“ Grußwort des Direktors des Arbeitsgerichts Bonn, Herrn Dr. Tiedemann interessante Anregungen zum gemeinsamen Gespräch. Ein herzliches Dankeschön geht an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsgerichts Bonn für die hervorragende Organisation und Durchführung des Gartenfestes.



v. l. n. r.: Frau Herfs-Röttgen, DirArbG Dr. Tiedemann, Frau Baronin von Maydell
Quelle: ArbG Bonn



RICHTERINNEN UND RICHTER ERKUNDEN BRÜSSEL

Insgesamt 17 Richterinnen und Richter aus dem Bezirk des LAG Köln machten sich für zwei Tage zu einem vom Bezirksrichterrat organisierten Ausflug nach Brüssel auf. Dort angekommen, gab uns Frau Dr. Schneider - eigentlich eine Kollegin vom Landgericht Bonn und derzeit für die Leitung des Ressorts Fachpolitik Justiz abgeordnet - interessante Einblicke in die Arbeit der NRW-Landesvertretung in Brüssel und berichtete begeistert von der fachpolitischen Interessenvertretung unseres Landes. Anschließend wurde die Gruppe in den Räumlichkeiten der Landesvertretung von Herrn Pokorny begrüßt, der das Referat Arbeitsrecht der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration bei der EU-Kommission leitet. Herr Pokorny stellte kurz die Aufgaben seines Referates vor und stand bestens vorbereitet für einen Austausch zu aktuellen Fragen und neuen Entwicklungen des europäischen Arbeitsrechts zur Verfügung. Der Tag klang bei beruflichen und nichtberuflichen Themen entspannt in einer typischen belgischen Brasserie aus.



Am zweiten Tag stand der Besuch des Europäischen Parlaments im Mittelpunkt. Der zugeteilte Sprecher erwies sich als Glücksfall: Er konnte in sehr unterhaltsamer Weise und Dank jahrelanger Erfahrung (auch) als Assistent eines Abgeordneten Spannendes aus der Arbeit des Parlaments schildern.

Zwischen den offiziellen Terminen blieb genügend Zeit, um etwa den beeindruckenden Grand Place oder den riesigen Justizpalast zu besichtigen und belgische Waffeln zu kosten. Alle Teilnehmer waren sich am Ende einig, dass dies nicht der letzte gemeinsame Ausflug gewesen sein soll.

PERSONALNACHRICHTEN

01.09.2025	RiArbG Dr. Christine Vesper, Arbeitsgericht Köln, ist bis zum 28.02.2026 an das Arbeitsgericht Siegburg abgeordnet worden.
01.10.2025	RiArbG Dr. Annette Krahforst, Arbeitsgericht Köln, ist für die Dauer von neun Monaten zum Zwecke der Erprobung an das Landesarbeitsgericht Köln abgeordnet worden.
01.11.2025	Richter Marcel Hagedorn, Arbeitsgericht Aachen, ist dem Arbeitsgericht Köln zur richterlichen Dienstleistung zugewiesen worden.
01.11.2025	Richterin Ira Gallasch, Arbeitsgericht Köln, ist dem Arbeitsgericht Aachen zur richterlichen Dienstleistung zugewiesen worden.
01.11.2025	Richterin Dr. Michelle-Maria Leppin, Arbeitsgericht Aachen, ist dem Arbeitsgericht Bonn zur richterlichen Dienstleistung zugewiesen worden.
01.12.2025	Herr Domenic Kraemer verstärkt seit dem 01.12.2025 als Proberichter den Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln. Die Einweisung in seine richterlichen Aufgaben erfolgt nunmehr beim Arbeitsgericht in Aachen, wo ihn als Mentor Richter am Arbeitsgericht Dr. Fabian Clemens unterstützen wird.
01.01.2026	RiArbG Dr. Daniel Krämer, derzeit Arbeitsgericht Bonn, ist bis zum 31.12.2027 für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesarbeitsgericht abgeordnet worden. Er wurde dem für Tarifrecht zuständigen 4. Senat des BAG zugewiesen.

Das Dreamteam - 80 Jahre für die Justiz

Gleich ein doppeltes Dienstjubiläum durfte das Landesarbeitsgericht Köln feiern: Sowohl die Geschäftsleiterin Heike Romeike als auch der stellvertretende Geschäftsleiter Uwe Mommertz können in diesem Jahr auf eine vierzigjährige Dienstzeit zurückblicken. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln Dr. Jürgen vom Stein überreichte den beiden Jubilaren am **9. September 2025** im Rahmen einer kleinen Feierstunde die Ehrenurkunden.



v. l. n. r.: Personalratsvorsitzender LAG Leppin, PLAG Dr. vom Stein, RD'in Romeike, RR Mommertz, VPLAG Dr. Gängten
Quelle: LAG Köln

Frau **Regierungsdirektorin Heike Romeike** war nach Abschluss ihres Rechtspflegerexamens zunächst im Bezirk des OLG Köln tätig, bevor sie 1992 an die Fachhochschule in Bad Münstereifel zurückkehrte, zunächst als stellvertretende Geschäftsleiterin und später als Geschäftsleiterin.

Zum 1. Januar 2021 nahm Frau Romeike eine neue Herausforderung an und wurde Geschäftsleiterin des Landesarbeitsgerichts Köln.

Herr **Regierungsrat Uwe Mommertz** war nach Abschluss seines Rechtspflegerstudiums zunächst am Amtsgericht in Brühl tätig. Nach einer anderthalbjährigen Tätigkeit beim Zentralen Mahngericht in Hagen, wurde er 1994 Leiter der beim Amtsgericht Bonn angesiedelten IT-Projektgruppe IUSTRA. Nach weiteren Verwendungen in der IT-Abteilung sowie der Haushalts- und Bauabteilung des Oberlandesgerichts Köln sowie einer dreijährigen Abordnung an das Organisationsreferat des Justizministeriums, wurde er stellvertretender Geschäftsleiter des Landesarbeitsgerichts Köln.

TERMINVORSCHAU

Landesarbeitsgericht Köln

30.01.2026 14:00 Uhr Ehrung und Verabschiedung
ausgeschiedener ehrenamtlicher Richterinnen und Richter
Landesarbeitsgericht Köln

SAVE THE DATE:
23.04.2026 17:00 Uhr Kölner Forum Betriebliche
Altersversorgung
Plenarsaal OLG Köln
Referenten: RiBAG Prof. Dr. Sebastian Roloff, Bettina
Schwindt, BMAS

Verein für Arbeitsrecht Bonn e.V.

SAVE THE DATE:
19.06.2026 9:30-17:00 Uhr 2. Bonner Arbeitsrechtstag
"Arbeitsrecht in Deutschland und Europa: Aktuelle
Herausforderungen und Entwicklungen"
Gustav-Stresemann-Institut, Langer Grabenweg 68, 53175
Bonn
Referenten: RiBVerfG Prof. Dr. Martin Eifert, Johannes
Winkel (MdB), PinBAG Inken Gallner, VRBAG Prof. Dr.
Heinrich Kiel

Herausgeber:

Der Präsident
des Landesarbeitsgerichts Köln

Blumenthalstr. 33, 50670 Köln
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356
E-Mail: newsletter@lag-koeln.nrw.de

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der
Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen ([NRWE](#)).

Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in
regelmäßigen Abständen.

Sie können den Newsletter jederzeit [abbestellen](#).

